



## Informationsblatt zur elterlichen Sorge

### Wer hat die elterliche Sorge für ein Kind, wenn Eltern nicht verheiratet sind

- Sind Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet, erhält zunächst die Mutter das alleinige Sorgerecht.
- Sind Eltern sich einig, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten, können sie eine übereinstimmende Sorgeerklärung abgeben beim Jugendamt oder Notar.
- Außerdem besteht die Möglichkeit, dass das Familiengericht *auf Antrag eines Elternteils* die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam überträgt, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Der andere Elternteil erhält eine Frist zur Stellungnahme. Trägt er keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen könnten oder werden dem Gericht auch sonst keine solchen bekannt, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht und die gemeinsame Sorge wird erteilt

### Was ist bei Abgabe der Sorgeerklärung zu beachten

- Sorgeerklärungen müssen durch die Eltern persönlich abgegeben und öffentlich beurkundet werden, entweder beim Jugendamt kostenfrei oder beim Notar
- die Vaterschaft muss festgestellt sein
- die elterliche Sorge nicht bereits durch gerichtliche Entscheidung geregelt bzw. geändert wurde
- Sorgeerklärungen können auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden
- Sorgeerklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden
- ein gemeinsamer Haushalt der Eltern ist nicht Voraussetzung

**Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur durch das Familiengericht abgeändert oder beendet werden.**

Eine familiengerichtliche Prüfung und Entscheidung erfolgt nur dann, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben und ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der ganzen oder teilweisen elterlichen Sorge stellt (außer bei Fällen der Kindeswohlgefährdung).

Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

- der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht,
- zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

### **Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater**

Wenn die Mutter die elterlichen Sorge ausübt und die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben, kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beim Familiengericht den Antrag stellen, dass dieses ihm die elterliche Sorge ganz oder teilweise überträgt.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Kindeswohl dient.

### **Welche Folgen hat die gemeinsame Sorgeerklärung?**

- Alle Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, müssen von beiden Elternteilen gemeinsam getroffen werden, z. B. Beantragung eines Kinderausweises, Kontoeröffnung und -verfügung für ein Kind, polizeiliche An- und Abmeldung, Wahl von Kindergarten/Schule/Beruf. Können sich die Eltern nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag die Entscheidung einem Elternteil übertragen.
- In Angelegenheiten des täglichen Lebens, entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. Dies sind in der Regel solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.
- Eltern bestimmen gemeinsam den Namen ihres Kindes  
Wird die gemeinsame **Sorge vor Geburt** erklärt, ist zu beachten, dass binnen eines Monats nach der Geburt die Namensklärung abgegeben werden muss; andernfalls überträgt das Familiengericht die Entscheidungsbefugnis einem der beiden Elternteile

Wird die gemeinsame **Sorge erst nach der Geburt** erklärt, so dass das Kind bereits den Namen der Mutter als Geburtsnamen führt, kann der Name des Kindes binnen 3 Monaten nach Abgabe der Sorgeerklärung neu bestimmt werden.

Nähere Auskünfte zum Namensrecht erteilt das Standesamt